



# „Rechtliches rund um den Verein“

Vortrag für den Blasmusik-Kreisverband Biberach e.V. am 05.10.2021

Dozent: Wolfgang Dahler, Rechtsanwalt

# Vorstellung



# Fragestellungen

- Jahreshauptversammlung des Vereins
- Führungszeugnis
- Ausbildungsvereinbarung
- Vorstandshaftung
- Haftung „Fest-GbR“
- Hygienebeauftragter
- Lärm durch Musik
- Anstellungsverhältnis Dirigent
- DSGVO

Jahreshauptversammlung des Vereins

# Jahreshauptversammlung des Vereins

Immer gilt: Ein Blick in die Vereinssatzung hilft

- a. Einladung - Art der Einladung: schriftlich / Veröffentlichung in MB / Zeitung  
wenn per E-Mail sollte dies ausdrücklich in die Satzung aufgenommen werden

Falsche Einladung kann dazu führen, dass Beschlüsse anfechtbar bzw. nichtig sind.

- b. Einladungsfrist siehe Satzung –  
Rechtsprechung: Dauer eines Einladungsbriefes dauert zwei Tage

# Jahreshauptversammlung des Vereins

- Alle Mitglieder sind einzuladen, auch die nichtstimmberechtigten Mitglieder (Förder-Mitglieder )
- Wenn in Satzung Hinweis auf die Tagesordnung muss diese mitverschickt werden, nur zu diesen Punkten können wirksam Beschlüsse gefasst werden
- Andere Punkte können natürlich diskutiert werden
- Satzungsänderung: Der Text der bisherigen Änderung und der neuen Form muss dargestellt werden.

# Jahreshauptversammlung des Vereins

- Ablauf der JHV: Versammlungsleitung und Protokollführung sind zu bestimmen
- Ordnungsgemäßheit der Einladung prüfen
- Zahl der anwesenden Mitglieder ist nur dann relevant, wenn in Satzung eine bestimmte Zahl ( z.B. 20 % ) genannt ist, ansonsten reicht nach dem Gesetz auch die Anwesenheit eines Mitglieds aus.
- Teilnehmerliste zu Nachweiszwecken
- **ALLE BESCHLÜSSE UND ABSTIMMUNGSERGEBNISSE SIND ZU DOKUMENTIEREN**
- Versammlung wird geschlossen

# Jahreshauptversammlung des Vereins

- WAHLEN IM VEREIN: kein rechtlicher Grundsatz, dass Abstimmungen geheim durchgeführt werden müssen. GRUNDSATZ: Es wird offen abgestimmt.
- ABER: Satzung – evt. Antrag auf geheime Abstimmung oder andere konkrete Regelungen in der Satzung
- Wenn in der Satzung keine Regelung zu geheimer Wahl entscheidet Versammlung durch einfachen Beschluss. ( Rspr. teilweise: ohne Regelung entscheide Versammlungsleiter )
- Mitgliedsrechte sind persönlich auszuüben – Übertragung nur dann möglich wenn in Satzung ausdrücklich vorgesehen
- COVID 19 : Versammlungen / Beschlussfassungen digital möglich, Befristung bis zum 31.12.2021, danach Satzungsregelung nötig



Fragen ?

Führungszeugnis

# Führungszeugnis - § 72 a SGB VIII

Welche Vereine sind davon betroffen mit den Jugendämtern eine Vereinbarung abzuschließen?

Betroffen sind alle "**freien Träger der Jugendhilfe**". Dazu gehören die meisten Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen, die Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und die Anerkennung als "freier Träger" haben.

Wenn Sie nicht sicher sind, ob die diese Anerkennung haben, dann erkundigen Sie sich bei ihrem Dachverband.

Zu den Aufgaben der Jugendarbeit zählen gemäß § 11 SGB VIII (1) außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, (2) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, (3) arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, (4) internationale Jugendarbeit, (5) Kinder- und Jugenderholung sowie (6) Jugendberatung.

# Führungszeugnis

- Gemäß § 72a SGB VIII wird ein "erweitertes Führungszeugnis" nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz erforderlich. Dieses Führungszeugnis enthält die relevanten Einträge, wenn es sie gibt.
- Führungszeugnis / Unbedenklichkeitsbescheinigung oder Selbstverpflichtungserklärung
- Wer benötigt ein Führungszeugnis ?
  - Wenn Kinder und Jugendliche ( bis 18) beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden
  - Tätigkeit in pädagogischem und betreuendem Zusammenhang

NICHT nur rechtliche Bewertung sondern die Fragestellung: WAS IST SINNVOLL sowohl im OB und auch im WIE OFT

Einschätzung: OB : ?      WIE OFT: alle 3 Jahre

# Ausbildungsvereinbarung

# Ausbildungsvereinbarung

- Grundsätzlich ist eine Ausbildungsvereinbarung nicht notwendig.
- ABER : Es sollte hier eine schriftliche Ausbildungsvereinbarung getroffen werden um sich vertraglich abzusichern in Punkten wie:
  - Laufzeit des Ausbildungsverhältnisses , evt. Verlängerung bei Nichtkündigung
  - Kosten
  - Dauer und Häufigkeit des Unterrichts ( Ferien beachten )
  - Unterrichtstag, Ort, Zeit
  - Umgang mit dem Instrument, Schäden

Fragen ?

Vorstandshaftung / Vereinshaftung



# Vorstandshaftung / Haftung des Vereins

- Eingetragener Verein ( e.V. )
- Bei einem **eingetragenen Verein** haftet erst einmal immer der **Verein**.
- Die Geschäfte dieser „juristischen Person“ werden durch echte Menschen, also „natürliche Personen“ geführt. Das ist in der Regel der **Vorstand**. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Bsp: Schließt der Vorstand mit einem Dritten für den e.V. einen Vertrag, schuldet nicht der Vorstand sondern der Verein die vereinbarte Leistung.

# Vorstandshaftung / Haftung des Vereins

- Nach § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haftet der Verein auch für Schäden, die der Vorstand einem Dritten durch Handlungen oder pflichtwidriges Unterlassen zufügen. Das ist die sogenannte **Organhaftung**.

Die Organe des Vereins sind seine „verfassungsmäßig berufenen Vertreter“.

Dies kann

der Gesamtvorstand sein,

eines oder mehrere Mitglieder des Vorstands

die nach der Satzung bestellten besonderen Vertreter des Vereins

- Die Rechtsprechung wendet diesen Grundsatz der Organhaftung (§ 31 BGB) relativ großzügig an. Das betrifft auch den Kreis der Personen, für die der Verein im Zuge der Organhaftung haftet.

# Vorstandshaftung / Haftung des Vereins

- Persönliche Haftung im Verein
- In allen Fällen, in denen der eingetragene Verein für seine Vertreter haftet, wird die **persönliche Haftung** des Handelnden im Verein nie ganz ausgeschlossen.
- **Das bedeutet konkret:** Wird der Verein haftbar gemacht, weil der Vereinsvorsitzende einen Dritten geschädigt hat ( in seiner Funktion als Vereinsvorsitzender ) , haftet dieser immer auch persönlich dem Dritten gegenüber auf Schadenersatz.

# Vorstandshaftung / Haftung des Vereins

- Es besteht eine so genannte gesamtschuldnerische Haftung, wonach sich der Geschädigte aussuchen kann, ob er sich an den Verein hält oder den Vereinsvorsitzenden persönlich in Anspruch nimmt.
- Dem Verein steht auch ein Ausgleichsanspruch zu
- **Wichtig:** Angenommen, der Geschädigte nimmt den Verein in Haftung, sind Sie damit nicht aus dem Schneider.
- **Der Grund:** Der Verein hat im Innenverhältnis einen **Ausgleichsanspruch** gegen den unmittelbar Handelnden.

# Vorstandshaftung / Haftung des Vereins

- **Grundsätzlich gilt:** Der Vorstand haftet, weil er kraft seines Amtes gewisse Pflichten zu erfüllen hat. Tut er dies nicht und verletzt diese grob fahrlässig oder vorsätzlich, kann er in Regress genommen werden.
- Dies sind die wichtigsten Pflichten als **Vereinsvorsitzender** gegenüber dem Verein:
- Sorge zu tragen, dass alle Rechtspflichten des Vereins erfüllt werden.
- Verantwortlichkeit, dass die Entscheidungen im Verein nach den Bestimmungen der Satzung getroffen und nach geltendem Recht umgesetzt werden.
- Verpflichtung, die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit eine Klärung herbeizuführen.

# Vorstandshaftung / Haftung des Vereins

- Sicher zu stellen, dass Ansprüche des Vereins durchgesetzt werden.
- Die Pflicht, alles zu tun, damit der Vereinszweck verwirklicht wird.
- Strenge Verschwiegenheitspflichten gegenüber Dritten.
- Umfassende Auskunft- und Informationspflichten insbesondere auch gegenüber der Mitgliederversammlung.
- Sicherzustellen, dass der Verein seine steuerlichen Pflichten erfüllt

# Vorstandshaftung / Haftung des Vereins

- Gesetzliche Haftungsbegrenzungen für Vorstände und andere Vereinsmitglieder ergeben sich aus § 31a und 31b BGB.
- Sie gelten für alle Arten von Vereinen und unabhängig von der Gemeinnützigkeit.
- Greifen diese Regelungen, haften Sie dem Verein gegenüber nur noch im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bsp grobe Fahrlässigkeit:

e.V. erhält Mahnbescheid. Vorstand erhebt gegen unberechtigte Forderung keinen Widerspruch, Verein erleidet Schaden

Nach heiterem Beisammensein und Alkoholgenuss verlässt der Vorstand als letztes das Vereinsheim, das aufgrund einer vergessenen Kerze abbrennt. ( strittig )

# Vorstandshaftung / Haftung des Vereins

- Außerdem begründen sie einen Freistellungsanspruch für Schäden, die ein Außenstehender aufgrund eines Fehlers des Vorstands oder eines Mitglieds erlitten hat, solange der Schaden weder vorsätzlich noch oder grob fahrlässig angerichtet wurde.
- Da die meisten Schäden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig angerichtet werden, führen diese Regelungen zu einer enorm wichtigen Beschränkung der Haftung im Verein.
- Aber Vorsicht: Die gesetzliche Haftungsbegrenzung gilt nur für Personen, die ihr Amt unentgeltlich ausüben oder für ihre Tätigkeit maximal eine Vergütung von 840 Euro im Jahr erhalten. Das sind 70 Euro im Monat – viele Vorstandsmitglieder erhalten aber deutlich mehr. Wenn das auch in Ihrem Verein der Fall ist, können Sie trotzdem einen dem gesetzlichen Standard entsprechenden Schutz herstellen und zwar durch eine dem § 31a BGB nachgebildete Satzungsregelung



Fragen ?

Haftung Fest GbR

# Haftung „Fest-GbR“

- Von einzelnen Vereinsmitgliedern gegründete GbR hat rechtlich Nichts mit dem Verein zu tun.
- Bei einer **GbR haften** alle Gesellschafter gemeinsam, unbeschränkt und mit dem individuellen Privatvermögen. Eine Haftungsbeschränkung ist grundsätzlich nicht möglich. Das heißt konkret, dass innerhalb einer **GbR** jeder Gesellschafter Schaden anrichten kann, für den alle anderen mit aufkommen müssen.
- GESELLSCHAFTER HAFTEN – VEREIN HAT DAMIT NICHTS ZU TUN

**KEINE HAFTUNGSTRÄCHTIGEN BEREICHE IN GBR „AUSGLIEDERN“**

Hygienebeauftragter

# Hygienebeauftragter

- Grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung zur Bestellung eines Hygienebeauftragten
- Corona Verordnung : Schreibt ein Hygienekonzept vor, in diesem ist auch die Notwendigkeit eines Hygienebeauftragten benannt.

*„Die Musikvereine, Chöre und Posaunenchorer gestalten eine verlässliche Zugangskontrolle zu Probe/Veranstaltung/Unterricht, bei der durch eingesetzte Hygienebeauftragte des Musikvereins, Chors oder Posaunenchorers die Test-/Impf-/Genesenennachweise eingesehen werden.“*

- Hygienebeauftragter kann „jeder“ sein, muss kein Vereinsmitglied sein. Aufgrund der Haftungsproblematik ist eine sachkundige Person sinnvoll.

# Hygienebeauftragter – Haftung des Verantwortlichen

- Sorgfaltspflichtverletzung auf Seiten des Vereins bzw. des Verantwortlichen
- Der Vorstand alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, eine Verbreitung des Virus und eine Infektion bei Proben etc. zu verhindern.
- Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zur Hygiene,
- Steuerung des Zutritts und Gewährleistung eines Mindestabstands.
- Registrierung der Teilnehmer/innen, Hinweise auf Husten- und Niesetikette, kontaktfreie Begrüßungen und regelmäßige

# Hygienebeauftragter – Haftung des Verantwortlichen

- Ein absoluter Schutz wird nicht herstellbar sein. Zudem müsste eine infizierte Person nachweisen, dass die Infektion durch die Teilnahme am Vereinsbetrieb verursacht und durch das Verhalten des Vorstands (oder anderer Verantwortlicher auf Seiten des Vereins) verschuldet wurde.
- Im Übrigen ist die Haftung des Vorstands, der unentgeltlich tätig ist bzw. keine den Ehrenamtsfreibetrag überschreitende Vergütung erhält, im Verhältnis zum Verein und zu den Mitgliedern des Vereins, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Lärm durch Musik



# Lärm durch Musik

- Grundsatz: Auch Vereine müssen Nachbarn vor unzumutbarer Lärmbelästigung schützen
- Möglicher Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB; aber Duldungspflicht § 906 BGB
- Problem: Wann ist Musik zu laut ?
- Nachtruhe: 22 Uhr bis 6 Uhr
- Soweit möglich muss Lärmbelastung reduziert werden

# Lärm durch Musik

- Ansonsten Grenzwerte TA Lärm/ Freizeitlärm-RL je nachdem wo das Musikerheim steht
- Im Zweifel Messungen / Sachverständigengutachten
- 60 dB ungefähr Unterhaltung in einem Meter Entfernung
- Deswegen: Gutes Verhältnis zu Nachbarn, Lärmschutz soweit möglich

Anstellungsverhältnis Dirigent / Ausbilder

# Anstellungsverhältnis Dirigent / Ausbilder

- Verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten: Selbstständig Tätig, Ehrenamtlich, Angestellter, Mini Job
- Übungsleiterfreibetrag bis 3000 € (seit 2021) steuerfrei und sozialversicherungsfrei, egal welche Gestaltung
- Darüber hinaus Sozialversicherungspflicht ( Klärung nach § 7 a SGB IV ); Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund
- Bei Angestelltentätigkeit sollten Verträge umfassende Regelungen zu Pflichten des Dirigenten / Ausbilders, Weisungsrechten, Urlaub, Kündigungsrechten etc. enthalten. Dies gilt auch, wenn der Übungsleiterfreibetrag genutzt wird

# Anstellungsverhältnis Dirigent / Ausbilder

- Mögliche Regelungen: Probezeit, Kündigungsfrist für Verein / Dirigent, Anzahl der Proben / Aufgaben, Teilnahme an Wertungsspielen, Kosten für Noten
- Mustervertrag für Blasmusikverband auf den Vereine zugreifen können
- Bestehende Muster auf Aktualität prüfen

Fragen ?

DSGVO

# DSGVO

- Datenverarbeitung nach DSGVO zulässig, wenn sie für die Begründung und die Durchführung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist
- Alle Daten, die für die Betreuung und Verwaltung Ihrer Mitglieder und für die Verfolgung der Vereinsziele notwendig sind, dürfen erhoben und verarbeitet werden. Insoweit ist keine Einwilligung notwendig.
- Am Besten: Satzungsregelung / Datenschutzordnung
- Wenn mehr als 20 Mitglieder mit Datenverarbeitung beschäftigt:  
Datenschutzbeauftragter
- Datenschutzbeauftragter darf kein Vorstandsmitglied sein



# DSGVO

- Bei Eintritt: Information über Datenverarbeitung
- Wenn Daten verarbeitet werden ohne dass dies für die Verwaltung notwendig ist, muss eine Einwilligung vorliegen

Fragen ?